

Zweite Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung
Vom 11. Januar 2023

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Ausbildung anerkannt werden, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.

(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes kann nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr anerkannt werden, die auf einer dem Absatz 3 entsprechenden Ausbildung beruht.“

2. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
3. In § 21 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e